Richtlinien zur Förderung der Freien Kulturszene in Wuppertal

Kulturbüro der Stadt Wuppertal

Stand: 06.11.2024

Die Überarbeitung der bestehenden Förderrichtlinien des Kulturbüros der Stadt Wuppertal soll nicht dazu dienen, den bürokratischen Aufwand zu erhöhen, sondern vielmehr die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln transparent darzustellen und das Maß an Fairness in der Vergabepraxis zu erhöhen. Der Zugang zur Antragstellung soll zukünftig barriereärmer und mehrsprachig sein. Die dafür notwendigen Kosten werden in die Mehrbedarfsaufstellung des GB 2.2 für den nächsten Doppelhaushalt 2026/2027 aufgenommen.
Die folgenden Punkte 1 - 5 sollen den allgemeinen Richtlinien zur Förderpraxis des Kulturbüros der Stadt Wuppertal vorangestellt werden und für alle Förderlinien gelten.

1. Präambel zur Förderung der Freien Szene durch das Kulturbüro

2. Wer ist antragsberechtigt?

3. Was wird gefördert?

4. Allgemeine Förderkriterien

5. Was wird nicht gefördert?

6. Wie wird gefördert (Förderlinien)

6.1. Institutionelle Förderung

6.1.1. Förderbedingungen

6.1.2. Antrag/Bewilligungsverfahren

6.1.3. Verwendungsnachweis

1. Präambel zur Förderung der Freien Szene durch das Kulturbüro der Stadt Wuppertal

Die Kulturförderung der Stadt Wuppertal verfolgt einen bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrag, zu dessen Zielen ein gleichberechtigter Zugang zu Kunst und Kultur sowie die Förderung vielfältiger künstlerischer Perspektiven gehören. Die Förderung wird über das Kulturbüro der Stadt Wuppertal verwaltet und richtet sich an Einzelkünstler*innen, Kultureinrichtungen, -vereine oder -initiativen der Freien Szene, die sich mit einem öffentlichen Kulturangebot an Wuppertaler Bürger*innen sowie an weitere Besucher*innen und Nutzer*innen richten.

Die Akteur*innen des Freien Kultursektors in Wuppertal leisten einen zentralen Beitrag zur kulturellen Qualität und Vielfalt in der Stadt. Gleichzeitig gewährleisten sie einen Großteil der Angebote zur kulturellen Bildung und zu soziokulturellen Aktivitäten und tragen somit wesentlich zum Erhalt und zur Fortschreibung demokratischer Werte bei. Damit bilden die vielfältigen kulturellen Betätigungsfelder der Freien Szene ein Fundament für das kollektive Leben und die Lebensqualität in der Stadt Wuppertal und stellen zugleich einen wichtigen Wirtschaftsfaktor in und für die Stadt dar.

Die Kulturverwaltung der Stadt Wuppertal gehört zu den Erstunterzeichnern der **Nachhaltigkeitsdeklaration für den Kulturbereich**, einer vom Bund geförderten Initiative zur Umsetzung der globalen Klima- und Nachhaltigkeitsziele im Kulturbereich – basierend auf den Grundsätzen und Zielen der UN-Agenda 2030. Damit unterstreicht die Wuppertaler Kulturverwaltung alle darin beschriebenen 17 Nachhaltigkeitsziele. Zu ihnen zählen z.B. Hochwertige Bildung (SDG 4), die mit Maßnahmen der kulturellen Bildung auch in der **Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Wuppertal** auf kommunaler Ebene verankert ist. Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) und Weniger Ungleichheiten (SDG 10) sollen im Kulturbereich sowohl in der kulturellen Produktion wie auch in der Nutzung kultureller Angebote allen Bürger*innen den Zugang zu Kultur eröffnen. Dazu gehört ebenfalls, dass Menschen mit Beeinträchtigung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) die Teilhabe an der Produktion sowie Rezeption von kulturellen Veranstaltungen ermöglicht wird. Menschenwürdige Arbeit (SDG 8) erfordert z.B. Honorare, die sich zumindest an den Untergrenzen für die einzelnen künstlerischen Sparten orientieren, was bereits im Kulturgesetzbuch des Landes NRW angelegt ist. Die Einhaltung von Honoraruntergrenzen ist bereits teilweise Fördervoraussetzung auf Bundes- und Landesebene bzw. wird es zukünftig sein. Energieeffizienz (SGD 7) und Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) erfordern von Kultureinrichtungen – auch der Freien Szene – entsprechende bauliche Bedingungen sowie nachhaltiges Handeln bei der Durchführung von Kulturveranstaltungen.

Alle diese Maßnahmen für einen nachhaltigen Kulturbetrieb ziehen grundlegende Konsequenzen zu deren Umsetzung nach sich, wie z.B. die Erhöhung von Förderungen. Darüber ist sich die Stadt Wuppertal bewusst und bemüht sich, mittel- und langfristig notwendige Voraussetzungen für das Erreichen dieser Nachhaltigkeits-Maßnahmen zu schaffen. Deshalb ist es der Kulturverwaltung wichtig, dass alle geförderten Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden der Freien Szene im Bewusstsein der **Nachhaltigkeitsdeklaration für den Kulturbereich handeln, ohne die darin beschriebenen Maßnahmen als Förderbedingungen vorauszusetzen.**

2. Wer ist antragsberechtigt?

● Vereine und weitere Initiativen oder Kollektive sowie Kulturschaffende/Einzelpersonen der Freien Szene in Wuppertal, die ihre künstlerische Tätigkeit bzw. die Arbeit mit künstlerischen Laien professionell ausüben oder die als Kultureinrichtungen oder sozio-kulturelle Institutionen die Ausübung künstlerischer Tätigkeiten ermöglichen und fördern.

Dabei ist die Professionalität/Beruflichkeit nachzuweisen z.B. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder durch ein (auch im Ausland) abgeschlossenes Hochschulstudium in einem künstlerischen/gestaltendem Fach **oder** durch mehrjährige künstlerische Tätigkeit.

● Studierende einer in Wuppertal ansässigen Hochschule/Universität/Akademie (privat oder öffentlich) sowie Studierende, die in Wuppertal wohnhaft und außerhalb der Stadt immatrikuliert sind – in einem Studiengang, der künstlerische Module beinhaltet.

● Der Erstwohnsitz, Geschäfts- oder Vereinssitz muss in Wuppertal sein und/oder das Vorhaben muss in Wuppertal unter Beteiligung von Akteur*innen der Freien Szene Wuppertals durchgeführt werden.

3. Was wird gefördert?

Die Förderung dient einerseits der Erhaltung und Weiterentwicklung bereits etablierter Kultureinrichtungen und Aktivitäten der Freien Szene. Andererseits zielt die Förderung besonders auf Antragstellende, deren Angebot einen Beitrag zur Qualifizierung und Professionalisierung der Wuppertaler Kulturszene leistet oder künstlerische Perspektiven fördert, die bislang dort unzureichend vertreten sind. Dabei sind Bezüge zur Nachhaltigkeits- sowie zur Antidiskriminierungsstrategie und zum Stadtentwicklungskonzept der Stadt Wuppertal bei den Vorhaben/Programmen der Antragstellenden von großer Bedeutung, vorausgesetzt diese sind eindeutig im Bereich der Kunst und Kultur angesiedelt. Eine Vernetzung mit dem kommunalen Gesamtkonzept für kulturelle Bildung ist ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen. Im Bereich der kulturellen Bildung erfolgt v.a. eine Förderung über die Förderlinien zur kulturellen Bildung des Land Nordrhein-Westfalen.

Nach den folgenden Richtlinien fördert das Kulturbüro der Stadt Wuppertal im Rahmen der jeweils haushaltsrechtlichen Möglichkeiten im Wesentlichen in folgenden Bereichen, wobei die künstlerischen Sparten in der bestehenden Förderpraxis nicht voneinander abgegrenzt werden:

● Visuelle Künste
● Darstellende Künste
● Literatur
● Musik
● Spartenübergreifende Projekte und Prozesse
● Soziokulturelle Projekte
● Kulturelle Bildung

4. Allgemeine Förderkriterien

Die im folgenden aufgeführten Förderkriterien sind ein Leitfaden in der Förderpraxis des Kulturbüros. Dabei müssen die beantragten Vorhaben sowohl von Gruppen/Vereinen/Kultureinrichtungen der Freien Szene sowie von soloselbständigen Kulturschaffenden hohe künstlerische Qualität aufweisen.
Die folgenden Förderkriterien sollen die Vielfalt der heute bestehenden Förderbedingungen abbilden, ohne dass sie in allen Punkten von den Antragstellenden erfüllt werden müssen.

Fördervoraussetzung ist, dass:

● berücksichtigte Nachhaltigkeitsziele benannt werden,

● ein möglichst barrierearmer Zugang für eine diverse Zielgruppe ermöglicht wird, vor allem mit Rücksicht auf strukturell benachteiligte Personen,

● eine zielgruppenorientierte Vermittlung des kulturellen bzw. künstlerischen Angebots betrieben wird,

● die aktuellen Empfehlungen der künstlerischen Berufsverbände als Orientierungsrahmen für Honoraruntergrenzen gelten, solange es hierzu noch keine konkreten Vorgaben auf Landesebene gibt.

Als Fördervoraussetzung ist erwünscht, dass:

● die Kultureinrichtung/das Vorhaben einen Bezug/Vernetzung zu dem Quartier, in dem es sich befindet/stattfindet aufweist,

● die Kultureinrichtung/das Vorhaben eine hohe gesellschaftliche Relevanz bietet, z.B. durch einen konkreten Mehrwert des künstlerischen/kulturellen Angebots für die Wuppertaler Stadtgesellschaft,

● die Kultureinrichtung/das Vorhaben zur Nachwuchsförderung beiträgt.

5. Was wird nicht gefördert?

Folgende Maßnahmen, Vorhaben oder Projekte können im Rahmen des Förderbudgets des Kulturbüros der Stadt Wuppertal nicht gefördert werden.

● investive/bauliche Maßnahmen (wie z. B. Erwerb/Renovierung von Räumen/Gebäuden, Anschaffung),

● Mietkosten für Atelier- oder Proberäume für Einzelkünstler*innen,

● Stadt- oder Stadtteilfeste, mit Ausnahme von ausdrücklich künstlerisch ausgerichteten Einzelmaßnahmen,

● Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugutekommen,

● Vorhaben, die nicht öffentlich zugänglich sind,

● Vorhaben, die rein kommerziell ausgerichtet sind,

● Vorhaben, die parteipolitischen oder ausschließlich unterhaltenden Charakter mit geringem/ohne künstlerischen Anspruch haben,

● Vorhaben, welche erkennbar gegen die Landesverfassung oder das Grundgesetz gerichtet sind oder antijudaistischer, antisemitischer, antizionistischer oder islamophober Natur sind,

● Antragsteller*innen, die ihren Wirkungskreis nicht in Wuppertal und Umgebung haben.

6. Wie wird gefördert (Förderlinien)

6.1. Institutionelle Förderung

Die Stadt Wuppertal fördert Kultureinrichtungen und -vereine im Rahmen einer institutionellen Förderung (Betriebsmittelförderung).

Hierunter versteht man Zuschüsse zur Deckung der gesamten laufenden Programm- und Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) der Zuschussempfänger*innen, die bei der Wahrnehmung der laufenden eigenen kulturellen Aufgaben entstehen.

Institutionelle Förderung können Kultureinrichtungen oder -vereine beantragen, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit von besonderer Bedeutung für das kulturelle Leben in der Stadt Wuppertal sind. Dabei ist die institutionelle Förderung eine regelmäßige, in der Regel auf zwei Jahre festgelegte Förderung mit festen Zuschussbeiträgen.

Institutionell geförderte Kultureinrichtungen oder -vereine können nicht zusätzlich Anträge für die Förderlinien Projekt- oder Jahresförderung im Kulturbüro stellen.

6.1.1. Förderbedingungen

Die kulturellen Einrichtungen und Vereine, die einen Antrag stellen, sind bei Antragstellung weder in oder stehen vor einem Insolvenzfahren, noch sind sie wissentlich von der Auflösung bedroht.

Von den Antragstellenden wird gefordert:

- ausgefüllter formaler Förderantrag, der online auf der Website des Kulturbüros vorliegt,

- Darstellung des geplanten Jahresprogramms (Kalenderjahr) für den beantragten Zeitraum (in der Regel für 2 Jahre),
- dies mit Nennung der Kooperationspartner*innen sowie des Wirkungskreises,

- eine kurze Darstellung, wie ein barrierearmer Zugang zu den Angeboten des Jahresprogramms für alle Bürger*innen der diversen Stadtgesellschaft ermöglicht wird,

- ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben inkl. Stellenplan,

- die Darstellung der Konditionen, unter denen ihre Räume, Personal oder Technik für Vorhaben von Akteur*innen der Freien Szene zur Verfügung gestellt werden,

Werden von den Antragsteller*innen Kinder oder Jugendliche ohne ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten betreut, muss der Kinderschutz im Sinne des §72aSGB VIII gewährleistet sein, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

6.1.2. Bewilligungsverfahren/Antrag

Über die Höhe der Zuschüsse sowie über mögliche Aufnahmen von kulturellen Einrichtungen und Vereinen in die institutionelle Förderung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Regel alle zwei Jahre (Doppelhaushalte) jeweils neu entschieden. Eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die politischen Gremien bereitet eine Arbeitsgruppe vor.

Vorprüfung
Die eingegangenen Anträge auf Institutionelle Förderung werden vom Kulturbüro auf formale Vollständigkeit überprüft. Es erfolgt dann eine Einschätzung der vorliegenden Anträge (bei Bedarf unter Einbeziehung zusätzlicher fachlicher Expertise) auf:

- Künstlerische Qualität des Jahresprogramms,
- Plausibilität und Wirtschaftlichkeit des Kosten- und Finanzierungsplans,
- Maßnahmen zu Nachhaltigkeitszielen, Barrierefreiheit und Inklusion, zu Antidiskriminierung und Gleichstellung sowie Bürger*innenbeteiligung.

Das Kulturbüro bereitet der Arbeitsgruppe die Ergebnisse vor. Die Gruppe erhält zusätzlich die vollständigen eingereichten Antragsunterlagen und eventuell vorliegende Verwendungsnachweise der Vorjahre.

Arbeitsgruppe
Die entscheidungsvorbereitende Arbeitsgruppe besteht aus:

- dem/der Beigeordneten für Kultur,
- der/dem Leiter*in des Kulturbüros oder deren/dessen Stellvertreter*in,

- zwei vom Kulturausschuss gewählten Mitgliedern des Kulturausschuss,
- dem/der Vertreter*in der Freien Szene im Kulturausschuss,
- einem/einer weiteren Akteur*in der Freien Szene. Die Wahl dieser Person obliegt der Freien Szene und wird durch die/den Vertreter*in der Freien Szene im Kulturausschuss diesem mitgeteilt. Die Freie Szene ist berechtigt, eine*n Stellvertreter*in für diese Position zu benennten, sollte der/die gewählte Akteur*in verhindert sein, an der/den Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen. Die Vertreter*innen der Freien Szene sind bei Anträgen, bei denen sie befangen sind,
z. B. indem sie in die Antragstellung involviert sind, nicht rede- und stimmberechtigt.

Die Arbeitsgruppe wird jeweils für eine Wahlperiode des Stadtrats vom Kulturausschuss benannt. Sie tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist der/die Beigeordnete für Kultur. Die Besetzung der Arbeitsgruppe soll diversitätssensibel erfolgen, wünschenswert ist ein ausgeglichenes Verhältnis z.B. in der Zusammensetzung der Geschlechter, des Alters oder der Ethnizität. Ebenfalls wünschenswert ist eine breite Expertise für die Besonderheiten unterschiedlicher künstlerischer Sparten und Aktivitäten.

Zur Sitzung der Arbeitsgruppe können bei Bedarf weitere Fachberater*innen ohne Stimmrecht geladen werden.

Die Arbeitsgruppe spricht Förderempfehlungen zu den eingegangenen Anträgen für den Kulturausschuss mit einfacher Mehrheit aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

Entscheidung
Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung über die vorliegenden Anträge auf Institutionelle Förderung und die Höhe der Förderung wird mit den vollständigen Antragsunterlagen dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung per E-Mail zugesandt. Diese Unterlagen sind nicht öffentlich**.** Wünschenswert ist die Anwesenheit der Antragstellenden in der beschlussfassenden Kulturausschusssitzung, um ggf. Nachfragen zu beantworten. Die finale Entscheidung erfolgt dann durch den Rat der Stadt Wuppertal im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen.

Antragsfrist und Laufzeit der Förderung
Eine bewilligte Förderung gilt immer für einen städtischen Haushalt, bei einem Doppelhaushalt also für zwei Jahre.

Da die Institutionelle Förderung den Förderempfänger*innen Planungssicherheit verschaffen soll, wird eine längerfristige Fortführung grundsätzlich angestrebt. Jedoch wird die Erfüllung der Kriterien sowie die Höhe der Förderung mit jeder Antragstellung (analog zur Haushaltsaufstellung alle zwei Jahre) überprüft. Anträge auf Weiterführung der Förderung können in einer vereinfachten Form gestellt werden, das entsprechende Formular wird vom Kulturbüro bereitgestellt.

Anträge auf Institutionelle Förderung bzw. Änderung einer bestehenden Institutionellen Förderung müssen bis zum **30.09.** des jeweiligen Vorvorjahres einer Haushaltsaufstellung (**Nächste Förderfrist: 30.09.2024 für den Doppelhaushalt 2026/27**) eingereicht werden, um schon bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt werden zu können. Anträge, die

unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht bei der Förderentscheidung berücksichtigt werden.

Bei Neuanträgen ist vor der Antragstellung eine Beratung – bis spätestens 6 Wochen vor der nächsten Antragsfrist – durch das Kulturbüro verpflichtend, bei Erhöhungsanträgen einer bestehenden institutionellen Förderung ist dies zu empfehlen. Die Vereinbarung von Beratungsterminen erfolgt über die/den zuständigen Sachbearbeiter*in im Kulturbüro, der/die ebenfalls Ansprechpartnerin für Fragen zur institutionellen Förderung ist. Die entsprechenden Informationen sind auf der Website des Kulturbüros zu finden.

6.1.3. Mitwirkung während der Förderung

Die geförderten kulturellen Einrichtungen und Vereine verstehen sich als Partner der Stadt Wuppertal und erklären mit Antragstellung, dass sie zu einem wechselseitigen Dialog mit dem Kulturbüro bereit sind: jährliche Gespräche mit der Fördergeberin sowie Auskünfte über die Verwendung der Fördermittel sind obligatorisch. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung an eventuellen Erhebungen, z. B. zu den Arbeitsbedingungen der Freien Szene, zu Themen der aktuellen Förderung oder zukünftigen Förderungen, die das Kulturbüro zur kontinuierlichen Verbesserung der städtischen Förderpolitik ggf. versendet.

Des Weiteren sind geförderte Einrichtungen verpflichtet, Änderungen in der Gesellschaftsform, der Vereinssatzung und sonstige Änderungen (z.B. Wechsel im Vereinsvorsitz/-vorstand, Auflösung, angemeldete Insolvenz) sowie Änderungen, die gegen die Förderkriterien (zum Antragsdatum gültigen Fassung) verstoßen, umgehend in schriftlicher Form gegenüber der Fördergeberin anzuzeigen.

Mit Erteilung eines Zuwendungsbescheides zur Institutionellen Förderung erklären sich die Fördernehmer*innen bereit, die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, einzuhalten. Die Fördergeberin behält sich bei vertragswidrigem Verhalten entsprechende Konsequenzen vor, wie z. B. die sofortige Einstellung der Förderung oder auch die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

6.1.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, gemäß den gültigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Institutionell geförderte Einrichtungen einen Verwendungsnachweis unaufgefordert **bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres** über das entsprechende Online-Formular beim Kulturbüro einzureichen.

Informationen zur Beantragung einer Fristverlängerung und zu möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung sind in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen beschrieben.

Der Nachweis besteht aus dem Formular „Verwendungsnachweis“ sowie dem Fragebogen zur Evaluierung. Der Fragebogen wird vom Kulturbüro erarbeitet. Die Erarbeitung des Fragebogens und dessen sukzessive Weiterentwicklung in engem Austausch mit den Antragstellenden richtet sich nach den Personalkapazitäten des Kulturbüros. Beide Formulare sind von der Website des Kulturbüros herunterzuladen.

Das Kulturbüro und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Sachberichte werden der Arbeitsgruppe vorgelegt und der Kulturausschuss wird darüber „zur Entgegennahme ohne Beschluss“ informiert.

Bei Zuwendungen bis 5.000€ reicht die Vorlage eines nicht durch Dritte geprüften Jahresabschlusses aus. Bei Zuwendungen bis 2.500€ reicht die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises aus. Das Formular ist herunterzuladen von der Website des Kulturbüros.